



ÖFFENTLICH

DN.: 2011/0058 vom 24.02.2011

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	17.03.2011	vorberatend
Stadtrat	07.04.2011	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Widmung von Straßen
hier: Widmung der Eichenstraße

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen empfiehlt dem Rat der Stadt Ochtrup, folgende Allgemeinverfügung zu beschließen:

Allgemeinverfügung

“Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verfügt:

Die Eichenstraße wird als verkehrsberuhigt ausgebauter Straße mit gepflasterter Fahrbahn, einseitiger Rinne und Beleuchtung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Eichenstraße ist eine sonstige öffentliche Straße im Sinne des § 3 Absatz 5 StrWG NRW und befindet sich im Eigentum der Anlieger.“

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (oder Postfach 8048, 48043 Münster) binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Sachdarstellung:

Die Eichenstraße ist im Haushaltsjahr 2009 als Privatstraße verkehrsberuhigt ausgebaut worden. Das Teilstück, das als Gehweg genutzt wird und bis auf die Schützenstraße führt, befindet sich zur Sicherung von Leitungsrechten im Eigentum der Stadt Ochtrup (Stadtwerke). Die Fahrbahnfläche gehört den angrenzenden Anliegern. Aus Gründen der Schulwegsicherung ist den Anliegern vor-

geschlagen worden, die Straße einschließlich Gehweg dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflichten der Miteigentümer bleiben bestehen und sind in den entsprechenden Grundstücksverträgen vertraglich vereinbart worden, so dass die Stadt lediglich für die in ihrem Eigentum stehenden Flächen verantwortlich ist. Sämtliche Miteigentümer haben sich gemäß § 6 Abs. 5 StrWG NRW mit der Widmung einverstanden erklärt, so dass sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden kann.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Durch die Widmung entstehen keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Generationengerechtigkeit:

Keine.

Im Auftrage:

Koke